



Mandantenbrief

M&M Steuerberatungsgesellschaft mbH

Februar 2008

An
Bezeichnung 00
Dipl. Mustermann Max Muster
Straße Hausanschrift 2000
46348 Raesfeld 2000 Hausanschrift



Impressum

Kontakt »

M&M
Steuerberatungs.GmbH
Neuer Kamp 49
46348 Raesfeld

Telefon: 02865/60969-0
Telefax: 02865/60969-19
<http://www.mmsteuerberatung.de>
E-mail:
Gorholt@MMSteuerberatung.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wieder-gegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr per-sönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

das Thema üppiger Managerlöhne beschäftigt derzeit Politiker und Bürger gleichermaßen. Dabei geht es vorrangig um die Frage nach der Gerechtigkeit, ob Firmenbosse Millionengehälter überhaupt verdienen und warum sie zum Abschied auch noch eine Ablöse kassieren.

Vor allem geht es um die Abfindungen, die nicht selten Milliarden ausmachen. Beim Finanzamt spielen sie an zwei Seiten eine Rolle. Der Manager muss hierauf Lohnsteuer zahlen und der Konzern setzt die Gelder als Betriebsausgaben ab. Per Saldo kann das für den Fiskus ein Nullsummenspiel werden, wenn Unternehmen und Vorstand in etwa den gleichen Steuersatz haben.

Also gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Betriebsausgabenabzug begrenzt oder der Tarif auf die Abfindung erhöht. Eine Entlassungsentschädigung gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Über eine so genannte Fünftel-Regelung gibt es bei der Steuerprogression eine Erleichterung: Für Spitzenverdiener wirkt die sich aber nicht aus. Es bleibt in der Regel bei der hohen Einkommensteuerprogression von bis zu 45 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Eine Strafsteuer ist hier undenkbar, weil das mit dem Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz unvereinbar wäre. Würden nun alle Bürger mit Millioneneinkommen etwa mit 60 Prozent Steuer belegt, hätte das ebenfalls zwei negative Folgen. Das Bundesverfassungsgericht würde bemängeln, dass der Staat seinen Bürgern weniger als die Hälfte lässt. Und gut verdienende Personenunternehmen oder Profifußballer würden es sich ganz genau überlegen, ob sie noch in Deutschland investieren oder kicken.

Also eher bei den Betriebsausgaben ansetzen. Steuerrechtliche Obergrenzen gibt es bislang nicht, sind aber wie derzeit bereits bei Aufsichtsratsvergütungen durchaus denkbar. Man könnte beispielsweise als Maximalbetrag das x-fache des Jahresgehalts nehmen, etwa basierend auf die Anzahl der Beschäftigungsjahre. Das könnte dann unter dem Aspekt der angemessenen betrieblichen Aufwendungen laufen.

In diesem Sinne

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Steuerbescheid: Vorbehalt der Nachprüfung kann nicht verlangt werden	3
Steuerberater: Muss auf Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft hinweisen	3
Erbschaftsteuer: Inlandstarif für das Auslandsvermögen	4
Steuerberatungsgesetz: Änderung auf den Weg gebracht	4

Angestellte »

Steuerfreier Sachbezug: Kundenkarte fällt nicht darunter	5
Steuerrecht: Darlehen für den Chef sind keine Werbungskosten	5
Pendlerpauschale: BFH hält Versagung für verfassungswidrig	5
Werbungskosten: Pensionäre erhalten zweifachen Pauschbetrag	6

Familie und Kinder »

Kindergeld: Kein Anspruch für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention	7
Ehegattenunterhalt: Einnahmesteuerung nur bei Sonderausgabenabzug	7
Angehörigenverträge: Fiskus erlaubt geringere Mieten	7
Kindergeldanspruch: Bei Nichtzahlung von Trennungsunterhalt bejaht	8

Immobilienbesitzer »

Hausverluste: Liebhaberei kann auch erst im Nachhinein entstehen	9
Herstellungsaufwand: Bei unterschiedlicher Gebäudenutzung auf einzelne Gebäudeteile	9
Spekulationsgewinn: Steuer fällt auch beim gelegentlich bewohnten Eigenheim an	10
Eigenheimzulage: Nachträgliche Ohrfeige für den deutschen Gesetzgeber	10
Haushaltsnahe Dienstleistung: Extra-Beleg fürs Finanzamt darf Geld kosten	10

Internet, Medien & Telekommunikation »

Vertragsrecht: eBay-Verkäufer muss Pkw ohne zugesagte Sitzheizung zurücknehmen	11
Internethandel: eBay-Widerrufsfrist beträgt einen Monat statt 14 Tage	11
Rundfunkgebührenrecht: Keine GEZ-Befreiung mehr bei geringer Rente	11
Recht auf Gegendarstellung: Bei mehrdeutigen Aussagen eingeschränkt	11
Springer-Witwe: Gewinnt Nachlass-Streit	12

Kapitalanleger »

Jahresbescheinigung: Verwirrung hat bald ein Ende	14
Spekulationsgeschäfte: Der Fiskus muss die zeitlichen Regeln einhalten	14
Tafelpapiere: Steuerhinterziehung trotz zu hohen Zinsabschlags	15

Unternehmer »

Ehrenamt: Öffentliche Rechtsberatung kostet Umsatzsteuer	16
Umsatzsteuervoranmeldung: Jetzt Dauerfristverlängerung für 2008 beantragen	16
Anteilige private Gebäudenutzung: Nicht unbedingt steuerbarer Umsatz	17

Alle Steuerzahler

Steuerbescheid: Vorbehalt der Nachprüfung kann nicht verlangt werden



(Val) Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, einen Steuerbescheid auf Wunsch des Steuerpflichtigen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen zu lassen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Mit dem Einkommensteuerbescheid setzte das Finanzamt die Einkommensteuer größtenteils entsprechend der Erklärung der Klägerin fest. Gegen den Bescheid legte die Klägerin Einspruch ein und beantragte unter anderem die Aufnahme eines Vorbehalts der Nachprüfung. Dazu führte sie aus, die ständig komplizierter werdenden Steuergesetze würden permanent geändert, sodass nur mühsam herauszufinden sei, welche Gesetzesfassung für welches Jahr gelte. Auch wirke die höchstrichterliche Rechtsprechung einer gleichmäßigen Besteuerung entgegen. Um dem entgegenzuwirken, sei eine grundsätzliche Bescheiderteilung geboten, welche die materielle Bestandskraft verhindere.

Das Finanzamt lehnte es ab, den Bescheid unter den Vorbehalt der Nachprüfung zu stellen. Die hiergegen eingelegte Klage hatte keinen Erfolg. Nach der Intention des Gesetzgebers diene die Möglichkeit der Aufnahme eines Vorbehalts der Nachprüfung ausschließlich der Beschleunigung der ersten Steuerfestsetzung, so das FG. Dies solle dadurch ermöglicht werden, dass die Steuer ohne besondere Prüfung, allein aufgrund der Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt werde, wobei die spätere Überprüfung vorbehalten bleibe. Es handle sich allein um ein Instrument der Steuerbehörde, um schnell arbeiten zu können.

Der Gesetzgeber habe grundsätzlich keine Möglichkeit vorgesehen, den Steuerfall im Ganzen offen zu halten,

auch nicht in den Fällen, in denen bei einer ex-post Betrachtung eine Ungleichbehandlung zwischen noch offenen und bereits bestandskräftigen Steuerfestsetzungen deshalb bestehe, weil nur noch die Steuerpflichtigen mit noch offenen Veranlagungen auf eine geänderte Rechtsprechung reagieren könnten. Dies verstoße nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Gesetzgeber habe sich in verfassungskonformer Weise zwischen den im Rechtsstaatsprinzip begründeten Verfassungsgrundsätzen der Bestandskraft von Verwaltungsakten einerseits und der Gerechtigkeit im Einzelfall andererseits zu Gunsten der Rechtssicherheit entschieden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.12.2008, 2 K 2211/06

Steuerberater: Muss auf Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft hinweisen

(Val) Ein Steuerberater ist verpflichtet, den Mandanten auf die Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts hinzuweisen. Er hat dem Mandanten jedoch die Entscheidung, ob er einen solchen Antrag stellen will, zu überlassen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Zweck der Steuerberatung sei es, die dem Auftraggeber fehlende Sach- und Rechtskunde auf diesem Gebiet zu ersetzen. Dies könne die Verpflichtung des Steuerberaters einschließen, den Mandanten auf die Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts hinzuweisen und diese gegebenenfalls auch zu beantragen, führte der BGH aus. Dies komme insbesondere dann in Betracht, wenn die Rechtslage nach Ausschöpfung der eigenen Erkenntnismöglichkeiten ungeklärt und die Angelegenheit von schwer wiegender Bedeutung für die Entscheidung des Mandanten sei. Betreffe die Beratung eine einschneidende, dauerhafte und später praktisch nicht mehr rückgängig zu machende rechtliche Gestaltung, habe der Steuerberater die Einholung einer Auskunft des Finanzamtes zu empfehlen, stellten die Richter klar. Die Entscheidung, ob die Auskunft dann eingeholt werden solle, bleibe aber beim Mandanten.

Haben die Steuerberater den Mandanten in Bezug auf eine mögliche Auskunft des Finanzamtes nicht ausreichend beraten und ist dadurch ein Steuerschaden entstanden, darf das Regressgericht laut BGH jedoch nicht davon ausgehen, dass die ordnungsgemäße Beratung des Erblassers letztlich zu einer ihm günstigen verbindlichen Auskunft geführt und damit den Steuerschaden vermieden hätte. Das Regressgericht habe vielmehr zu prüfen, wie das Finanzamt sein Ermessen ausgeübt hätte. Hinsichtlich der Frage, welchen Inhalt die verbindliche Auskunft gehabt hätte,

sei demgegenüber entscheidend, wie das Regressgericht die objektive Rechtslage beurteile.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.11.2007, IX ZR 34/04

Erbschaftsteuer: Inlandstarif für das Auslandsvermögen

(Val) Nach den Vorschriften des aktuell noch geltenden Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes ist bei ausländischem land- und forstwirtschaftlichen, immobilem und betrieblichem Vermögen sowie Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften stets der Verkehrswert die steuerliche Bemessungsgrundlage im Erb- und Schenkungsfall. Liegen Unternehmen, Immobilien, geschlossene Fonds oder landwirtschaftliche Flächen hingegen diesseits der Grenze, kommt es im Regelfall zu einem deutlich günstigeren Ansatz über den Steuerwert. Zudem kann bei inländischem Betriebsvermögen ein Zusatzfreibetrag von 225.000 Euro, ein Bewertungsabschlag von 35 Prozent sowie unabhängig vom Verwandtschaftsgrad die günstigste Steuerklasse genutzt werden.

Diese einseitige Bevorzugung verstößt nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Es ist unzulässig, ausländisches Vermögen bei der Festsetzung der deutschen Erbschaftsteuer mit einem höheren Wert anzusetzen und Privilegien zu versagen, wenn für gleichartigen inländischen Besitz ein besonderes Bewertungsverfahren gilt (C-256/06).

Dieses Urteil lässt sich in der Praxis zum Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform noch zum Steuer sparen nutzen. Sofern ausländische Besitztümer seit 1996 vererbt oder verschenkt worden sind, können die noch offenen Steuerbescheide insoweit nach unten korrigiert werden. Ist die unentgeltliche Zuwendung noch gar nicht vom Finanzamt erfasst, wird sofort mit Verweis auf den Richterspruch aus Luxemburg der Ansatz zum moderaten Inlandstarif verlangt.

Wer noch einen Besitzerwechsel plant, sollte sich beeilen. Denn nach dem kommenden Recht, wahrscheinlich ab Sommer 2008, erfolgt generell eine Bewertung auf Marktniveau. Das sind die Preise, die bislang für ausländisches Vermögen galten. Der EuGH hat Bürgern mit Eigentum jenseits der Grenze also ein kleines Zeitfenster zum Steuer sparen geöffnet.

Das lässt sich für das Domizil in Innsbruck genauso verwenden wie bei der Finca auf Mallorca. Besonders einfach dürfte der Transfer bei geschlossenen Fonds sein, die jenseits der Grenze residieren. So billig lässt sich Kapitalvermögen im Beteiligungsmantel künftig nicht mehr transferieren.

Steuerberatungsgesetz: Änderung auf den Weg gebracht

(Val) Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 23.01.2008 mit der Mehrheit von CDU/CSU, SPD und FDP den Regierungsentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BT-Drs. 16/7077) in geänderter Fassung angenommen. Das Gesetz soll am 24.01.2008 in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden.

Unter anderem ist vorgesehen, dass Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine künftig eine Bürogemeinschaft bilden können. Auch sollen sich Steuerberatungsgesellschaften die Rechtsform der GmbH & Co. KG geben können. Zudem sollen so genannte Syndikus-Steuerberater zugelassen werden, die neben ihrer selbstständigen Tätigkeit auch ein Anstellungsverhältnis eingehen können. Diese Angestelltentätigkeit soll allerdings auf Steuerberatungen beschränkt bleiben. Die steuerliche Beratung des eigenen Arbeitgebers soll nicht zugelassen werden, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

Für erledigt erklärt hat der Finanzausschuss einen Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BT-Drs. 16/7250), der sich vom Regierungsentwurf lediglich darin unterschied, dass die Länderkammer die Steuerberaterprüfung auf die berufsständischen Kammern übertragen wollte. Der Ausschuss nahm einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen an, die vorgeschlagen hatten, den Prüfungsausschuss an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde anzubinden. Damit solle sichergestellt werden, dass die Steuerberaterprüfung weiterhin ihren staatlichen Charakter behalte.

Weitere Änderungen am Regierungsentwurf betreffen die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Anhebung der Einkunftsgrenze für die Zulässigkeit einer Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine. Bislang ist es den Lohnsteuerhilfvereinen erlaubt, Arbeitnehmer in Steuersachen zu beraten, wenn deren andere Einkünfte als die aus nichtselbstständiger Arbeit 9.000 Euro (bei Einzelveranlagung) nicht übersteigen. Der Ausschuss hob diese Einkunftsgrenze auf 13.000 Euro an.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.01.2008

Angestellte

Steuerfreier Sachbezug: Kundenkarte fällt nicht darunter

(Val) Einen Lohnzuschlag von bis zu 44 Euro im Monat kann der Arbeitgeber auch durch einen steuerfreien Sachbezug ausgleichen. Damit darf die Belegschaft auf das Jahr hochgerechnet bis zu 528 Euro netto kassieren, was einem steuerpflichtigen Lohn von über 1.000 Euro entsprechen kann. Das gelingt etwa durch einen Benzingutschein über 30 Liter Super, nicht jedoch durch einen Tankbon über 40 Euro. Denn nur Sachbezüge sind begünstigt, nicht jedoch Geldleistungen. Eine solche Gestaltung mit sachlichen Vorteilen bringt monatlich netto meist mehr als eine Gehaltserhöhung von 60 Euro.

In einem vom Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschiedenen Fall gelang die Steuerfreiheit jedoch nicht. Hier gewährte ein Tankstellenbetreiber seinen Mitarbeitern einen regelmäßigen Warenbezug. Seine Belegschaft erhielt eine Guthabekarte, über die sie monatlich für bis zu 44 Euro limitiert wahlweise Benzin, Tabak- oder Süßwaren aus dem Sortiment ordern durften. Diese Großzügigkeit gelingt allerdings nicht ohne Beteiligung des Fiskus. Denn hierbei handelt es sich nicht um einen Warengutschein, sodass die Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar ist, so der Tenor des FG-Urteils (11 V 65/07). Die Begründung der Richter: Der Arbeitgeber hat der Belegschaft lohnsteuerpflichtigen Barlohn zugewendet, indem er die Kosten der von den Arbeitnehmern bezogenen Waren bis zu einer monatlichen Höchstgrenze selbst getragen hat.

Eine Kundenkarte ist nicht mit einem Warengutschein vergleichbar, da sie keine gegen einen Dritten bestehende Forderung auf eine Sache oder Dienstleistung repräsentiert. Sie verschafft Arbeitnehmern keinen Anspruch auf eine Ware oder Dienstleistung, sondern legitimiert lediglich, Sortimentsprodukte auf Rechnung der Tankstelle zu beziehen. Das ist mit einem einlösbaren Geldgutschein über 44 Euro vergleichbar und nicht mit einem Sachgutschein über den konkreten Bezug von 40 Tafeln Schokolade oder 30 Liter Diesel.

Ein beliebtes Extra war in der Vergangenheit auch das Job-Ticket. Die kostenlos oder verbilligt abgegebene Fahrkarte für den Verkehrsverbund stellt jedoch ab 2004 steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Dem können Angestellte aber im Gegensatz zum Warengutschein ausweichen, indem sie die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 Euro in Anspruch nehmen. Ist der Vorteil nicht höher, bleibt das verbilligte Job-Ticket auch weiterhin ohne Steuerlast, selbst wenn die Angestellten es nur privat verwenden.



Steuerrecht: Darlehen für den Chef sind keine Werbungskosten

(Val) Gewährt ein Arbeitnehmer der GmbH, bei der er beschäftigt ist, ein Darlehen, das er jedoch vertragsgemäß auf das Konto des alleinigen Gesellschafters und Geschäftsführers überweist (hier in Höhe von 50.000 Euro), so handelt es sich nicht um ein "Arbeitnehmerdarlehen", das als Werbungskosten das steuerpflichtige Einkommen senken könnte.

Dies gilt selbst dann, wenn der Betrag der GmbH zugute gekommen ist, um sie vor der Insolvenz zu bewahren - und zugleich dem Mitarbeiter seinen Arbeitsplatz erhalten sollte.

Finanzgericht Nürnberg, VI 220/03

Pendlerpauschale: BFH hält Versagung für verfassungswidrig

(Val) Im Streit um die Verfassungsmäßigkeit der so genannten Pendlerpauschale hat der Bundesfinanzhof (BFH) das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen. Die Münchener Richter halten die Versagung des Werbungskostenabzugs von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für verfassungswidrig.

Rechtlicher Hintergrund: Seit Anfang 2007 sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte keine Werbungskosten mehr. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Weg von und zu der Arbeitsstätte in die private Sphäre fällt. Der BFH hält die Neuregelung für verfassungswidrig. Er hat deshalb zwei Verfahren

betreffend die Ablehnung eines Lohnsteuerermäßigungsantrags ausgesetzt und die Sache dem BVerfG vorgelegt.

Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte Erwerbsaufwendungen. Sie seien deshalb bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem so genannten objektiven Nettoprinzip zu berücksichtigen. Die vom Gesetzgeber zur Begründung angeführte Haushaltskonsolidierung biete für sich genommen noch keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung. Der BFH ist ferner der Ansicht, dass der Gesetzgeber das Werkstorprinzip nicht folgerichtig umgesetzt habe. Denn sonstige Mobilitätskosten, z.B. Kosten der doppelten Haushaltsführung, könnten weiterhin als Werbungskosten oder in sonstiger Weise steuerlich geltend gemacht werden.

Selbst wenn man aber das Werkstorprinzip anerkennen sollte, verstößt das Abzugsverbot nach Ansicht des BFH gegen das subjektive Nettoprinzip. In diesem Fall handele es sich um unvermeidbare Ausgaben, denen sich der Arbeitnehmer nicht beliebig entziehen könne. Diese seien auch nicht durch den Grundfreibetrag abgegolten. Andernfalls bliebe das einkommensteuerliche Existenzminimum hinter dem sozialrechtlichen Mindestbedarf zurück. Danach nämlich zählten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den notwendigen Ausgaben, die das nach Sozialhilferecht zu berücksichtigende Einkommen minderten. Nach der Rechtsprechung des BVerfG aber müsse der Gesetzgeber dem Einkommensbezieher von dessen Erwerbsbezügen mindestens das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stelle.

Schließlich genüge die Neuregelung im Fall beiderseits berufstätiger Ehegatten nicht dem Gleichheitssatz in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zum Schutz von Ehe und Familie, schloss der BFH seine Ausführungen ab.

Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 10.01.2008, VI R 17/07 und VI R 27/07

Werbungskosten: Pensionäre erhalten zweifachen Pauschbetrag

(Val) Durch das Alterseinkünftegesetz ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro bei Versorgungsbezügen seit 2005 nicht mehr anzuwenden. Stattdessen wird wie auch bei den gesetzlichen Renten ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt. Damit stehen Pensionäre und Rentner also auf einer Stufe. Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird jedoch dem Versorgungsfreibetrag ein Zuschlag von 900 Euro

hinzugerechnet, der für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird.

Die Oberfinanzdirektion Münster weist nun mit der Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 033/2007 darauf hin, dass Pensionäre mit Nebeneinkünften aus nichtselbstständiger Arbeit den Arbeitnehmer- und den Werbungskosten-Pauschbetrag nebeneinander abziehen dürfen. Dabei ist der Werbungskosten-Pauschbetrag sogar dann zu berücksichtigen, wenn bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit höhere Werbungskosten anzusetzen sind. Bei gleichzeitigem Erhalt von Aktivbezügen und Versorgungsleistungen können Pensionäre also absetzen:

- den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro, sofern sie für ihren Job keine höheren Werbungskosten geltend machen.

- den Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro bei den Versorgungsbezügen. Von den Pensionen lässt sich ebenfalls ein höherer Aufwand absetzen, was aber in der Regel nicht der Fall sein dürfte.

In den internen Rechenprogrammen der Finanzverwaltung wird in solchen Fällen ein Programminweis ausgegeben. Dann sollen die Bearbeiter konkret überprüfen, ob die geltend gemachten Werbungskosten auf die Versorgungsbezüge oder auf Aktivbezüge entfallen. Ergibt die Recherche, dass die Werbungskosten mit den Versorgungsbezügen im Zusammenhang stehen, kommen diese bei Werten über 102 Euro im Jahr zum Einsatz. Ansonsten werden die tatsächlichen Werbungskosten neben dem für Versorgungsbezüge geltenden Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt.

Hinweis: Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre des Jahrgangs 2008 sinkt von 36,8 auf 35,2 Prozent der Bezüge und von maximal 2.760 auf nur noch 2.670 Euro. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sinkt von 828 auf 792 Euro. Beim Werbungskosten-Pauschbetrag gibt es hingegen keine Änderung.

Familie und Kinder

Kindergeld: Kein Anspruch für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention

(Val) Aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ergibt sich kein Anspruch auf Kindergeld. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Zwar seien Flüchtlinge nach der Genfer Konvention hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur sozialen Sicherheit Deutschen gleichzustellen. Dies gelte jedoch nicht für solche Leistungen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten würden. Beim Kindergeld sei bereits fraglich, ob es überhaupt zur sozialen Sicherheit gehöre, so der BFH. Unabhängig davon werde es aber ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten, wie das Bundessozialgericht 1996 entschieden habe.

An dieser Beurteilung hat sich nach Ansicht des BFH durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 im Ergebnis nichts geändert. Auch wenn das Kindergeld seitdem im Regelfall nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werde, ergebe sich kein Anspruch darauf aus der Genfer Konvention.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.01.2007, III R 90/03



Ehegattenunterhalt: Einnahmebesteuerung nur bei Sonderausgabenabzug

(Val) Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner darf der Zahlende als Sonderausgaben abziehen. Im Gegenzug

muss der Ex-Partner als Empfänger diese Leistungen als sonstige Einkünfte versteuern, sofern er diesem Wechselspiel über die Anlage U zustimmt. Dieses unter dem Begriff Realsplitting laufende Verfahren dient dem Ziel, die gemeinsame Steuerbelastung der beiden Ex-Partner auch nach Trennung oder Scheidung zu minimieren. Ein Vorteil tritt dann ein, wenn die Steuerprogression beim Unterhaltsempfänger niedriger ist als beim Unterhaltzahlenden. Abziehbar sind Unterhaltsleistungen bis zu 13.805 Euro im Jahr. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Überweisungen freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erbracht werden.

Der Antrag auf Sonderausgabenabzug muss jedes Jahr neu gestellt und kann anschließend nicht mehr zurückgenommen werden. Das gilt selbst dann, wenn Unterhaltszahler und Geldempfänger dies gemeinsam beantragen. Das Finanzamt akzeptiert lediglich nachträgliche Erweiterungen des Antrags auf Realsplitting.

Das Finanzgericht Köln kommt nun in einem aktuellen Urteil zu dem Ergebnis, dass Unterhaltsleistungen beim Empfänger nur dann als sonstige Einkünfte anzusetzen sind, wenn sie beim Geber als Sonderausgaben steuermindernd abgezogen werden können (14 K 4225/06). Das gilt auch dann, wenn er zuvor die Anlage U unterschrieben hat. Klassischer Fall ist hier, dass der Unterhaltsleistende in einem Jahr keine positiven Einkünfte vorweist. Da der Unterhalt als Sonderausgabe auch nicht mindernd als Verlustvortrag auf kommende Jahre vorgetragen werden kann, verpufft die Steuerentlastung also vollständig. Im Gegenzug müsste der Unterhalt versteuert werden.

Das kann nicht Sinn und Zweck des Realsplittings sein. Ziel ist vielmehr, eine beim Geber abziehbare Leistung beim Empfänger korrespondierend der Besteuerung zu unterwerfen. Der Sinn besteht also darin, dass eine Verteilung des Einkommens stattfindet. Dabei ist auch noch zu beachten, dass der Geber regelmäßig verpflichtet ist, die steuerlichen Nachteile beim Empfänger auszugleichen. Somit käme es also zu einer doppelten Belastung durch die Nichtabzugsfähigkeit des Unterhalts und der Übernahme der beim Empfänger entstandenen Steuer.

Angehörigenverträge: Fiskus erlaubt geringere Mieten

(val) Werden Haus oder Wohnung verbilligt an Verwandte vermietet, bringt das geringe Einnahmen und einen vollen Werbungskostenabzug. Ob das gelingt, hängt von der vereinbarten Miete ab.

- Beträgt die Miete mindestens 75 Prozent des ortsüblichen Preises, steht dem vollen Kostenabzug nichts im Wege.

- Liegt die Miete zwischen 74,9 und 56 Prozent, muss dem Finanzamt über eine langfristige Prognose

nachgewiesen werden, dass Überschüsse möglich sind. Dann gibt es ebenfalls die vollen Werbungskosten.

- Bei Mieten unter 56 Prozent kann der Hausaufwand generell nur anteilig bei der Steuer abgesetzt werden.

Da es immer auf den Vergleich mit der Marktmiete ankommt, ist der erforderliche Fremdvergleich regelmäßig zu überprüfen. Die kritische Frage hierbei: Hält die Angehörigenmiete noch immer in der Höhe mit Zahlungen von fremden Dritten stand, sodass die Hürde 75 oder 56 Prozent noch überschritten wird? Ist das nicht mehr der Fall, wird das lukrative Sparmodell steuerrechtlich nicht mehr anerkannt. Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge mit Kindern, Großeltern oder anderen Verwandten kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie noch immer den üblichen Konditionen entsprechen.

Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Ein hierfür passender Termin ist immer der Start ins neue Jahr. Halten die Verträge hier kritischen Fragen von Finanzbeamten stand, steht dem Kostenabzug auch in 2008 nichts im Wege.

Dabei können Haus oder Wohnung jetzt deutlich verbilligt an Verwandte vermietet werden, ohne dass der Fiskus die deklarierten Werbungskosten kürzt. Nach der Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 82/2007 der Oberfinanzdirektion Rheinland darf jetzt als Vergleichsmiete der untere Rahmen des örtlichen Mietspiegels als Referenzwert genommen werden. Auslöser für diese günstige Regelung ist eine entsprechende Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Lohnsteuer bei verbilligter Überlassung einer Wohnung an Arbeitnehmer (IX R 10/05).

Den Tenor dieser Entscheidung überträgt nun die Finanzverwaltung auch auf Hauseigentümer. Wird von Angehörigen mindestens 75 Prozent vom unteren Preis laut Mietspiegel verlangt, steht dem vollen Kostenabzug nichts im Wege. Dann bringen geringe Einnahmen abzüglich des vollen Werbungskostenabzugs meist Verluste, die mit anderen Einkünften verrechnet werden können und damit zu einer Steuerersparnis führen.



Kindergeldanspruch: Bei Nichtzahlung von Trennungsunterhalt bejaht

(Val) Eltern, deren verheiratetes Kind noch in der Ausbildung ist und von seinem Ehegatten getrennt lebt, haben Anspruch auf Kindergeld, wenn der Ehegatte des Kindes keinen Trennungsunterhalt zahlt. Das hat das Hessische Finanzgericht (FG) entschieden.

Damit hat sich ein Vater durchgesetzt, der im Hinblick auf die Berufsausbildung seiner Tochter zunächst Kindergeld bekam. Nachdem die Familienkasse nachträglich von der Heirat und von der späteren Trennung der Tochter von ihrem Ehemann erfahren hatte, forderte sie bereits gezahltes Kindergeld zurück. Für sie war dabei entscheidend, dass das Amtsgericht der Tochter Trennungsunterhalt zugesprochen hatte. Der Trennungsunterhalt sei als eigener Bezug der Tochter anzusetzen. Folge sei, dass der Grenzwert für das Kindergeld überschritten sei. Den Einwand des Vaters, dass der Ehemann den Trennungsunterhalt tatsächlich gar nicht an seine Tochter gezahlt habe, ließ die Familienkasse nicht gelten.

Das FG erachtete indes als entscheidend, ob das verheiratete Kind die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten auch tatsächlich erhalten habe. Fehle es am so genannten Zufluss und liege auch kein freiwilliger Verzicht des verheirateten Kindes auf die Unterhaltsansprüche vor, bleibe der Kindergeldanspruch des Vaters bestehen, so das FG. Gegen das Urteil wurde bereits Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 8/08 anhängig ist.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 11.12.2007, 3 K 3174/05

Immobilienbesitzer

Hausverluste: Liebhaberei kann auch erst im Nachhinein entstehen



(Val) Hat das Finanzamt zunächst keine Liebhaberei bei den Mieteinkünften festgestellt und Verluste anerkannt, so beinhaltet diese Entscheidung nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) München nicht gleichzeitig auch eine Ewigkeitsgarantie für spätere Zeiträume (6 K 3097/06). Damit kann es anschließend durch neue Ereignisse dazu kommen, dass Mietverluste steuerlich nicht mehr zählen.

Im zugrunde liegenden Fall erwarb eine Frau per Notarvertrag eine noch zu erstellende Eigentumswohnung, die anschließend vermietet werden sollte. In einem gerichtlichen Vergleich einigte sie sich mit dem Bauträger auf eine Rückabwicklung des Kaufvertrages. Dieser Verpflichtung kam der Unternehmer aber nicht nach. Daraufhin wurde die Eigentumswohnung auf Drängen der Gläubigerbanken sechs Jahre später versteigert. Das Finanzamt hatte die Mietverluste der Anfangsjahre erst einmal anerkannt und dann im Nachhinein wieder gestrichen. Es erkannte keine Einkünfteerzielungsabsicht, damit kam es zur steuerlich irrelevanten Liebhaberei.

Diese Vorgehensweise war nach Ansicht der Münchner Richter korrekt. Ab dem Zeitpunkt des Vergleichs mit der Baufirma wandelte sich die Vermietungs- in eine Verkaufsabsicht. Damit habe die Bauherrin keine laufenden Einnahmen mehr erzielen, sondern das Objekt nur noch abstoßen wollen. Dann zählten die nunmehr anfallenden Aufwendungen für das Haus nicht mehr als Werbungskosten. Also dürfe das Finanzamt die weiteren Aktivitäten als Liebhaberei einstufen. Um dies zu vermeiden, hätte sich die Vermieterin statt um den Verkauf intensiv um Mieter kümmern und dies auch durch werbliche Aktivitäten belegen müssen.

Als Faustregel gilt hier ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2002 (IX R 47/99):

Hatte der Hausbesitzer den Entschluss endgültig gefasst, auf Dauer zu vermieten, gelten diese Grundsätze für den Zeitraum seiner Vermietungstätigkeit auch dann, wenn er das bebaute Grundstück aufgrund eines neu gefassten Entschlusses anschließend veräußert. Dagegen liegt ein gegen die Einkünfteerzielungsabsicht sprechendes Indiz vor, wenn der Hausbesitzer ein bebautes Grundstück innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von in der Regel bis zu fünf Jahren seit der Anschaffung oder Herstellung wieder veräußert und innerhalb dieser Zeit nur einen Werbungskostenüberschuss und damit Verluste erzielt.

Herstellungsaufwand: Bei unterschiedlicher Gebäude-nutzung auf einzelne Gebäudeteile

(Val) Bei der Prüfung, ob eine Baumaßnahme nach § 255 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu Herstellungsaufwand führt, darf nicht auf das gesamte Gebäude, sondern nur auf den entsprechenden Gebäudeteil abgestellt werden, wenn das Gebäude in unterschiedlicher Weise genutzt wird und deshalb mehrere Wirtschaftsgüter umfasst. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil ausgeführt.

Rechtlicher Hintergrund: Aufwendungen, die durch die Absicht veranlasst sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, sind dann nicht als Werbungskosten steuerlich sofort abziehbar, wenn es sich um Herstellungskosten handelt. Welche Aufwendungen zu den Herstellungskosten zählen, bestimmt sich auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 255 Abs. 2 HGB. Danach sind Herstellungskosten die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Im zugrunde liegenden Fall wurde ein Gebäude teils fremdbetrieblich und teils zu Wohnzwecken durch Vermietung genutzt. In einem solchen Fall seien die einzelnen Gebäudeteile gesondert zu behandeln, stellten die Richter klar. Denn diese Gebäudeteile stünden in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen.

Ob eine wesentliche Verbesserung des Wirtschaftsguts im Sinne des § 255 Abs. 2 HGB erreicht werde, richte sich danach, ob die durch die Baumaßnahme bewirkten Veränderungen vor dem Hintergrund der betrieblichen

Zielsetzung zu einer höherwertigeren Nutzbarkeit des Vermögensgegenstandes führten, heißt es in dem Urteil weiter.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.09.2007, IX R 28/07

Spekulationsgewinn: Steuer fällt auch beim gelegentlich bewohnten Eigenheim an

(Val) Verkauft der Eigentümer sein Haus innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, muss der realisierte Gewinn auch dann versteuert werden, wenn das Objekt eigentlich als neue Wohnung geplant ist. Sofern ein Haus eigenen Wohnzwecken dient, bleibt der Verkauf zwar steuerfrei. Diese Vergünstigung kann nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster aber nicht mehr in Anspruch nehmen, wer das frisch erworbene Objekt erst für den neuen Haushalt renoviert und es dann anschließend doch verkauft (1 K 3749/05 E).

Die Begründung der Richter: Eine Nutzung beginnt erst mit dem Einzug in eine im Wesentlichen bezugsfertige Wohnung. Hierzu reicht noch nicht aus, dass der Eigentümer während der Renovierung teilweise in der Wohnung übernachtet. Voraussetzung ist zumindest, dass eine hinreichend ausgestattete Wohnung vorhanden ist, die nicht sporadisch im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Renovierungsarbeiten genutzt wird. Das ist vergleichbar mit der 2006 abgeschafften Eigenheimzulage. Diese Förderung wurde auch erst gewährt, wenn das Objekt bezugsfertig und der Besitzer eingezogen war.

Hintergrund dieses Urteils ist eine Vorschrift, wonach das selbstgenutzte Eigentum gänzlich steuerfrei bleibt, wenn es beim Verkauf und in den beiden Vorjahren selbst bewohnt wurde. Bei Eigennutzung ab Neubau oder Kauf gibt es keine Mindestfristen. Auch bei Mehrfamilienhäusern wird der selbst bewohnte Teil nicht besteuert. Wer also beispielsweise aus beruflichen oder finanziellen Gründen sein Eigenheim verkaufen muss, braucht sich über Spekulationssteuern auf den Gewinn keine Gedanken zu machen. Dieses Privileg hat auch 2009 unverändert Bestand, wenn es über die Abgeltungsteuer zum Wegfall der Spekulationsfrist bei Börsengeschäften kommt. Im Bereich der Immobilien bleibt es bei der Steuerfreiheit nach zehn Jahren und generell bei selbst genutzten Wohnungen und Häusern unter den derzeitigen Voraussetzungen.

Keine Steuer löst der Übergang von Immobilien durch Schenkung oder Erbschaft aus, selbst wenn zwischen Besitzerwechsel und vorherigem Kauf oder Bau noch keine zehn Jahre vergangen sind. Das Finanzamt interessiert sich erst dann für den Vorgang, wenn es anschließend zu einem Verkauf durch den neuen Eigentümer kommen sollte und seit dem Erwerb durch den Vorbesitzer noch keine zehn Jahre verstrichen sind.

Eigenheimzulage: Nachträgliche Ohrfeige für den deutschen Gesetzgeber

(Val) Der Europäische Gerichtshof hat dem deutschen Gesetzgeber nachträglich eine Ohrfeige verpasst. Deutschland habe dadurch gegen die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit verstoßen, dass die Zahlung der Eigenheimzulage (die 2005 letztmalig beantragt werden konnte) an die Voraussetzung geknüpft gewesen sei, dass sie für eine Immobilie im Inland beantragt worden sei.

Dadurch seien diejenigen benachteiligt worden, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen seien, aber außerhalb der Bundesrepublik lebten. Die Argumentation des deutschen Gesetzgebers, dass durch die Zahlung der Eigenheimzulage "ausreichender Wohnraum im Inland gefördert werden" sollte, wurde vom EuGH verworfen.

Europäischer Gerichtshof, C 152/05

Haushaltsnahe Dienstleistung: Extra-Beleg fürs Finanzamt darf Geld kosten

(Val) Verlangen Eigentümer einer Wohnungseigentümergelegenheit von ihrem Verwalter eine Bescheinigung über die in ihren Wohnungen ausgeführten "haushaltsnahen Dienstleistungen", so hat der Verwalter dem zu entsprechen, darf für die zusätzliche Arbeit aber ein Zusatzentgelt verlangen.

Dies hat das Amtsgericht Neuss zumindest für das Jahr 2006 bestätigt, in dem haushaltsnahe Dienstleistungen noch "Neuland" waren. Deshalb hätten nicht von vornherein entsprechende Buchungsvorgänge vorgesehen werden können. Ob für die Jahre ab 2007 dasselbe gilt, ließ das Gericht offen.

Amtsgericht Neuss, 74 II 106/07

Internet, Medien & Telekommunikation

Vertragsrecht: eBay-Verkäufer muss Pkw ohne zugesagte Sitzheizung zurücknehmen

(Val) Wird ein gebrauchter Pkw (hier ein BMW 318 tds) zum Preis von 3.300 Euro über eBay gekauft, fehlt allerdings die zugesagte Sitzheizung, so darf das Geschäft rückgängig gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn nach dem Zuschlag im Internet anschließend ein weiterer Kaufvertrag geschlossen wird, in dem die Sitzheizung nicht mehr erwähnt ist. Hierbei handelt es sich nämlich nicht um einen "neuen" Vertrag, sondern um einen abgeänderten, der die falsche Angabe aus dem Internet nicht gegenstandslos macht.

Hier argumentierte der - private - Verkäufer, er habe schließlich "die Gewährleistung ausgeschlossen". Das Landgericht Bielefeld hielt dies für einen Scherz: Der Verkäufer könne einen Kunden nicht mit einer Leistung locken, die gar nicht vorhanden sei, und für diese "ausdrücklich gemachte Beschaffungsangabe" die Haftung ausschließen.

Landgericht Bielefeld, 21 S 170/07



Internethandel: eBay-Widerrufsfrist beträgt einen Monat statt 14 Tage

Händler im Internethandel haben ihre Kunden über das Recht, die Ware innerhalb von 14 Tagen ohne Begründung zurück geben zu können, "in Textform", also schriftlich, zu informieren. Tun sie das nicht, so gilt eine Frist von einem Monat nach dem Empfang der Ware, wenn der Sendung die "Belehrung für den

Widerruf" - nun "schriftlich" - beigelegt ist. Es genügt auch nicht, dass (zum Beispiel) bei eBay-Angeboten die Möglichkeit besteht, innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf die Angebotsseite mit der Information über die 14-tägige Widerspruchsfrist aufzurufen. Damit ist die Textform nicht gewahrt.

Das Landgericht Hanau erläuterte: "Durch die bloße Möglichkeit des erneuten Onlineabrufs gelangt die Datei nicht einmal in den Herrschaftsbereich des Verbrauchers - was aber für einen formgerechten Zugang erforderlich ist".

Landgericht Hanau, 5 O 34/07 u. a.

Rundfunkgebührenrecht: Keine GEZ-Befreiung mehr bei geringer Rente

(Val) Von den Rundfunk- und Fernsehgebühren sind grundsätzlich nur noch bestimmte Personenkreise befreit. Dabei kommt es auf die Höhe der monatlichen Bezüge nicht (mehr) an. Wer dennoch gegen die Gebühreneinzugszentrale klagen will, etwa weil er eine geringe Rente bezieht, der muss das auf eigene Kosten versuchen. Prozesskostenhilfe kann ihm nicht zugestanden werden, weil das Verfahren keine "hinreichende Aussicht auf Erfolg" bietet.

Im zugrunde liegenden Fall, den das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main entschieden hat, hätte die klagende Rentnerin nur dann von der Gebührenpflicht befreit werden können, wenn sie die staatliche Grundsicherung erhalten hätte. Dies war aber nicht der Fall.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 10 E 2897/07 -1

Recht auf Gegendarstellung: Bei mehrdeutigen Aussagen eingeschränkt

(Val) Ist eine Berichterstattung in der Presse nicht eindeutig, so kommt eine Verurteilung zu einer Gegendarstellung nicht schon dann in Betracht, wenn lediglich eine nicht fern liegende Deutung der Äußerungen einen gegendarstellungsfähigen verdeckten Inhalt ergibt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klargestellt.

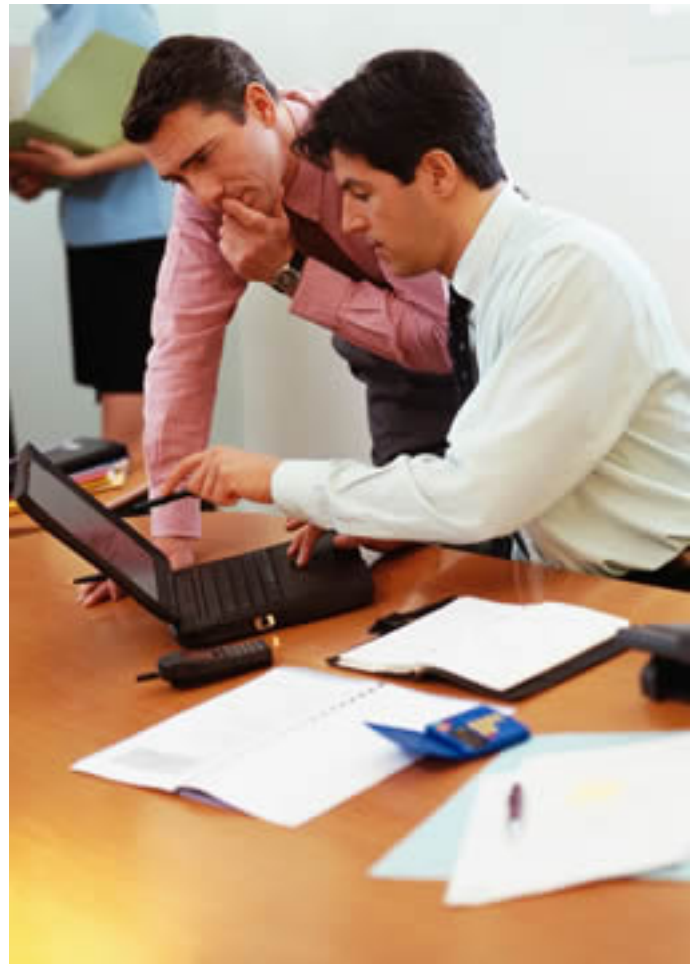
Es verwies dabei auf das Grundrecht der Pressefreiheit. Müsse der Äußernde befürchten, wegen einer erfolgten Meinungsäußerung verurteilt zu werden, obgleich Formulierung und Umstände der Äußerung auch eine nicht zur Verurteilung führende Deutung zuließen, könne dies zur Unterdrückung einer zulässigen Äußerung führen, betonten die Richter. Auch könnten

Einschüchterungseffekte eintreten, die dem Grundrecht der Kommunikationsfreiheit zuwiderlaufen.

Zu berücksichtigen sei auch, dass der Abdruck einer Gegendarstellung einen nur schwer ausgleichbaren Imageschaden für das zum Abdruck verpflichtete Presseunternehmen bewirken könne. Denn bei einer Verurteilung blieben Fragen der Wahrheit und Rechtmäßigkeit einer Berichterstattung offen. Diese könne die Leserschaft regelmäßig nicht selbst klären. Der Abdruck einer Gegendarstellung könne bei den Lesern deshalb Zweifel und Misstrauen auch gegenüber einer wahrheitsgemäßen und rechtlich nicht zu beanstandenden Berichterstattung wecken, die sich nachträglich kaum mehr beseitigen ließen.

Zudem ließen sich auch viele Sachverhalte auf dem beschränkten Raum, der für einen Pressebericht zur Verfügung stehe, nicht derart vollständig darstellen, dass unterschiedliche Eindrücke der Leserschaft ausgeschlossen würden. Auch unvollständige Rechercheergebnisse dürften der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Damit bleibe Raum für Mutmaßungen, welche weiteren Details mit dem Berichteten zusammenhingen. Würden solche Rahmenbedingungen pressemäßiger Arbeit bei der Ausgestaltung des Rechts der Gegendarstellung nicht hinreichend berücksichtigt, könnte die Presse laut BVerfG mit Gegendarstellungsansprüchen überhäuft und in der Folge zu einer starken Zurückhaltung in ihrer Berichterstattung veranlasst sein. Diese würde dem Ziel widersprechen, auf ein hohes Maß an Informiertheit der Öffentlichkeit durch die Presse hinzuwirken.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.12.2007, 1 BvR 967/05



Springer-Witwe: Gewinnt Nachlass-Streit

(Val) Die Witwe des im September 1985 verstorbenen Verlegers Axel Caesar Springer hat im Streit um ihren Anteil am Nachlass einen Etappensieg errungen. Das Hanseatische Oberlandesgericht entschied, dass Friede Springer zehn Prozent Anteile am Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes Axel Caesar Springer wirksam von dessen Enkel Axel Sven Springer erworben hat. Der Enkel des Verlegers unterlag damit auch in der Berufungsinstanz.

Axel Sven Springer habe der Witwe seines Großvaters Anteile von zehn Prozent an dem Nachlass rechtswirksam übertragen, stimmte das OLG mit der Vorinstanz überein. In der Übertragungsurkunde war festgehalten, dass die Erbanteile nach der Übertragung dem letzten, allerdings nicht formgerecht verfüigten Willen des Erblassers entsprechen.

Der Enkel hatte sich vor Gericht darauf berufen, dass der Erblasser einen solchen, der vereinbarten Erbaufteilung zugrunde gelegten letzten Willen gar nicht gehabt habe. Er berief sich auf eine arglistige Täuschung. Zu Unrecht, wie jetzt auch das OLG entschied. Die Richter zeigten sich nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Verleger Axel Springer so testieren wollte, wie es seine Ehefrau,

seine Kinder und Enkelkinder nach seinem Tode auch vereinbart haben und dass dieser Wille auch bis zu seinem Tode fortbestand. Das OLG hat die Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen.

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 22.01.2008, 2 U 35/04

Kapitalanleger

Jahresbescheinigung: Verwirrung hat bald ein Ende

(Val) Inländischen Banken, Bausparkassen und Fondsgesellschaften versenden an ihre Kunden in Kürze bereits zum vierten Mal in Folge eine Finanzübersicht für steuerliche Zwecke. Diese Jahresbescheinigung ist die vorletzte, da sie mit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 gestrichen wird. Aufgelistet werden sämtliche Geldgeschäfte des Jahres 2007. Die gesetzliche Pflicht, zu allen inländischen Konten und Depots eine Jahresbescheinigung auszustellen, soll Anlegern beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung helfen, sorgt aber auch oft für Mehrarbeit und Nachfragen. Die Bescheinigung orientiert sich an den für Kapitalerträge maßgebenden Steuerformularen Anlage KAP, AUS und SO. Einnahmen wie Zinsen oder Dividenden werden nach Arten summarisch, Verkäufe innerhalb der Spekulationsfrist pro einzelner Transaktion und Auslandserträge nach Ländern getrennt aufgelistet.

Hierzu müssen die Kreditinstitute ein vorgegebenes amtliches Muster verwenden. Das hat sich aktuell leicht verändert, die Hinweisliste über mögliche Fehlerquellen wurde an die aktuelle Finanzrechtsprechung angepasst. Das reicht aber längst nicht aus, denn die Liste birgt weiterhin die Gefahr, dass falsche Daten ungeprüft übernommen werden.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist jetzt in einem Schreiben auf mögliche Fehlerquellen hin (S 2252a A - 1 - St 219). Die Jahresbescheinigung umfasst nur private Kapitaleinnahmen und Veräußerungsgeschäfte. Daher können Anleger mit betrieblichen Konten nicht sicher sein, dass alle Firmenerträge für die Gewinnermittlung vorhanden sind. Bei Wertpapierverkäufen sind nur die innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist getätigten und damit steuerrelevanten Geschäfte vermerkt. Hat jedoch zuvor ein Depotwechsel stattgefunden, kennt die neue Bank die ehemaligen Kaufdaten nicht und listet daher sämtliche Verkäufe des Jahres 2007 komplett auf.

Der Kunde muss dann für das Finanzamt selbst herausfiltern, was außerhalb der Jahresfrist liegt und damit steuerfrei bleibt. Die Jahresbescheinigung enthält auch Konto- und Depotgebühren sowie Beratungshonorare. Ob und in welcher Höhe diese aber zu den Werbungskosten zählen ist genauso wenig sicher wie der Umstand, ob sämtlicher steuerrelevanter Aufwand für die Geldanlage enthalten ist.



Spekulationsgeschäfte: Der Fiskus muss die zeitlichen Regeln einhalten

(Val) Werden zu unterschiedlichen Terminen gekaufte Aktien, Zertifikate oder Investmentfonds anschließend wieder verkauft, darf das Finanzamt den realisierten Verkaufsgewinn nur dann besteuern, wenn das Geschäft eindeutig innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist stattfindet. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (8 V 8135/07) erfolgt die zeitliche Zuordnung der einzelnen Titel unabhängig vom Wunsch des Anlegers oder des Fiskus.

- Zuerst einmal muss die Besteuerung für die Wertpapiere ausgeschlossen werden, die außerhalb der Spekulationsfrist gekauft wurden.

- Erst wenn diese von der Anzahl her für den Verkauf nicht ausreichen, kann es überhaupt Spekulationsgewinne geben. Grundsätzlich gilt hierbei seit 2005 das so genannte FiFo-Verfahren, sofern Wertpapiere aus verschiedenen Erwerbsterminen im Depot lagern. Klassische Fälle sind etwa der Kauf in Etappen bei Aktien oder ein monatlicher Sparplan bei Investmentfonds. Dann gelten stets die zuerst gekauften Wertpapiere (first in) auch als zuerst wieder veräußert (first out). Sind dies Titel, deren Haltedauer bereits ein

Jahr beträgt, ist der Verkaufserlös steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen. Das gilt sowohl im Gewinn- als auch im Verlustfall.

Lediglich die übrigen Aktien oder Fonds sind dafür maßgebend, ob und inwieweit steuerpflichtige Erträge anfallen. Diese Rechnung, wonach die am längsten im Depot liegenden Werte zuerst berücksichtigt werden, bringt Vor- und Nachteile. Da die Spekulationsfrist eher überschritten wird, wirkt dies günstig bei Gewinnen und negativ bei Verlustgeschäften. Verbilligen Anleger ihre Einstandskurse, ist FiFo immer besser, da die älteren teuren Papiere beim Verkauf zuerst verrechnet werden. Kaufen sie teurer nach, bringt die neue Rechnung Nachteile, da auf die preiswerten Aktien zugegriffen wird. Für die Steuererklärung wichtig sind nur Wertpapiere, bei denen die Spekulationsfrist von zwölf Monaten noch nicht abgelaufen ist. Dabei müssen Anleger beachten, dass Aktien dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Ein realisiertes Minus binnen Jahresfrist geht in diesem Fall genauso wie die aufgelaufenen Verkaufsgewinne nur zu 50 Prozent in die Steuerrechnung ein. Wurden hingegen Investmentfonds, Optionsscheine oder Zertifikate verkauft, zählt der volle Kursertrag. Das macht sich positiv bei Verlusten bemerkbar, wenn beispielsweise Fondsverluste von 500 Euro einen Aktiengewinn von 1.000 Euro komplett ausgleichen.

Tafelpapiere: Steuerhinterziehung trotz zu hohen Zinsabschlags

(Val) Anleger begehen selbst dann noch eine vorsätzliche Steuerhinterziehung, wenn die fälligen Abgaben auf nicht deklarierte Kapitalerträge unter dem zuvor einbehaltenen Zinsabschlag liegen. In einem vom Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht entschiedenen Fall wurden Erlöse aus Tafelpapieren nicht in der Steuererklärung angegeben. Da Banken hier den erhöhten Satz von 35 Prozent Zinsabschlag einbehalten, lag der Abzug über der individuellen Progression des Sparer. Hätte er die Einnahmen ordnungsgemäß angegeben, wäre es also zu einer Erstattung in Höhe der Differenz zwischen Zinsabschlag und tatsächlichem Steuersatz gekommen.

Trotzdem liegt eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vor, weil die Erklärung unvollständig war und die daraus resultierende Steuerfestsetzung zu gering ausgefallen ist (2 K 30186/03). Steuern werden dann hinterzogen, wenn Steuerzahler gegenüber dem Finanzamt unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lassen und dadurch Steuern verkürzen. Dabei muss ein Vorsatz bestehen. Der liegt vor, wenn ein Bürger diese Auswirkungen zumindest billigend in Kauf nimmt. Für diesen so genannten bedingten Vorsatz reicht aus, dass der Täter anhand einer laienhaften Bewertung erkennt, dass ein Steueranspruch existiert. Würden hier straffere Kriterien angewendet, käme die Strafbarkeit nur bei Steuerfachleuten in Betracht.

Die Frage der Steuerhinterziehung beurteilt sich nur nach der unrichtigen oder unvollständigen Erklärung und der daraus resultierenden Steuerfestsetzung. Die Anrechnung von Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag gehört nicht mehr dazu. Dass Kreditinstitute bereits einen Steuerabzug für Rechnung eines Sparer vorgenommen und ans Finanzamt abgeführt haben, berührt weder die Erklärungspflicht noch die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer. Denn der Abzug von Kapitalertragsteuer erfolgt erst im separaten Abrechnungsteil. Daher spielt es für die Beurteilung einer Hinterziehung keine Rolle, ob es durch die Anrechnung von Zinsabschlag per Saldo zu einer Erstattung kommt. Das hat die negative Folge, dass ein Strafverfahren wegen Nichtklärung von Kapitaleinkünften eingeleitet werden kann.

Der Anleger hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 28/07 eingelegt. Sparer mit vergleichbarem Sachverhalten können daher ihre Fälle bis zur endgültigen Entscheidung offen halten.



Unternehmer

Ehrenamt: Öffentliche Rechtsberatung kostet Umsatzsteuer

(Val) Ein Freiberufler arbeitet nicht mehr ehrenamtlich, wenn er nebenher in einer öffentlichen Rechtsberatung für Arbeitnehmer tätig wird. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Bremen muss der selbstständige Rechtsanwalt daher den vollen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent zusätzlich in Rechnung stellen (2 K 147/06). Zwar bleiben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlte Honorare laut Gesetz generell steuerfrei, wenn sie Auslagenersatz und eine angemessene Zeitentschädigung beinhalten. Verlangt der Anwalt aber einen leistungs- und qualifikationsbezogenen Stundensatz, fällt dies mangels Aufwandsvergütung nicht mehr unter diese Begünstigung. Ohne Umsatzsteuer bleiben nämlich nur Ehrenamtliche, die nach den offiziellen Vergütungsregelungen einen Ersatz für ihre Zeitversäumnis pro Stunde erhalten.

Im zugrunde liegenden Fall war eine Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei jahrelang auch noch in der Öffentlichen Rechtsberatung der Arbeitnehmerkammer tätig. Sie erhielt dafür 22,50 Euro die Stunde, was im Jahr rund 10.000 Euro ausmachte. Das wäre nur umsatzsteuerbefreit, wenn es sich um ein Entgelt für eine ehrenamtliche Tätigkeit handeln würde.

Allerdings ist das Ehrenamt nicht mit einem Anspruch auf Besoldung als eine Art Leistungsvergütung verbunden. Erlaubt sind lediglich Entschädigungen, etwa wegen Verdienstaufschub. Richtet sich die Bezahlung jedoch nach der Qualifikation der Person, liegt eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vor. Ein Indiz hierfür ist, wenn die Höhe der Entschädigung erheblich über den für ehrenamtliche Tätigkeiten üblichen Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen hinausgeht.

Dann liegt statt einer steuerfreien Entschädigung für Zeitversäumnis eine leistungs- und qualifikationsbezogene steuerpflichtige Vergütung vor, welche die fachliche Kompetenz des Anwalts berücksichtigt. Der Experte darf höchstens Beträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz steuerfrei erhalten, was fünf Euro pro Stunde bedeutet. Wer jedoch 22,50 Euro in Rechnung stellt, kassiert zwar immer noch weniger als den üblichen Stundensatz von Rechtsanwälten. Dieses Argument ist aber unerheblich. Somit muss die Anwältin von ihrem Honorar für die Rechtsberatung 3,60 Euro pro Stunde an den Fiskus überweisen.

Umsatzsteuervoranmeldung: Jetzt Dauerfristverlängerung für 2008 beantragen

(Val) Auch für 2008 muss die Umsatzsteuer wieder pünktlich an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden. Wie oft, hängt von der Höhe der Steuer im abgelaufenen Jahr 2007 ab:

- Voranmeldungszeitraum ist laut Gesetz grundsätzlich stets das Quartal.
- Abweichend hiervon ist der Monat maßgebend, wenn die Steuer mehr als 6.136 Euro betragen hatte.
- Auf Antrag des Unternehmers gilt der Monat, wenn die Erstattung zu seinen Gunsten im Vorjahr mehr als 6.136 Euro betragen hat. Dieses Wahlrecht bindet ihn dann allerdings für das komplette Jahr 2008.
- Belieft sich die Steuer 2007 auf nicht mehr als 512 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von Voranmeldungen und Vorauszahlungen ganz befreien. Hier muss dann nur eine Jahreserklärung abgegeben werden.
- Bei erstmaliger Unternehmertätigkeit sind für das laufende und folgende Jahr Voranmeldungen zwingend monatlich abzugeben, auch wenn nur Mini-Beträge zu zahlen sind.

Bei monatlicher Abgabepflicht bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung an. Darauf besteht ein Rechtsanspruch. Das Ansinnen hierfür kann alternativ durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2008 oder des Antrags auf Dauerfristverlängerung bis zum 11.02.2008 erfolgen. Als Folge hieraus sind Voranmeldungen und Vorauszahlungen dann jeweils erst einen Monat später fällig.

Allerdings verlangt das Finanzamt für dieses Entgegenkommen eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2007. Dieser Vorschuss wird von der im Februar 2009 fälligen Vorauszahlung für Dezember 2008 abgezogen. Wird diese Option in Anspruch genommen, können Unternehmer ihre Anmeldungen für das gesamte Jahr 2008 grundsätzlich bis zum Zehnten des übernächsten Monats abgeben. Fällt der Zehnte auf Sams-, Sonn- oder Feiertag, ist erst der nachfolgende Werktag maßgebend.

Auch Quartalszahler können die Dauerfristverlängerung in Anspruch nehmen. Sie müssen noch nicht einmal Sondervorauszahlung leisten. Der erstmalige Antrag ist bis zum 10.04.2008 zu stellen, damit der Aufschub wirkt. Zudem müssen Vierteljahrszahler ihr Ansinnen nicht jedes Jahr neu vorbringen. Denn für sie gilt eine einmal genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Jahre so lange weiter, bis sich die Verhältnisse geändert

haben.

Eine gewährte Dauerfristverlängerung wirkt gleich zweifach: Denn sie gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.



Anteilige private Gebäudenutzung: Nicht unbedingt steuerbarer Umsatz

(Val) Die anteilige Nutzung eines Gebäudes zu eigenen privaten Wohnzwecken stellt nur dann einen steuerbaren Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar, wenn der Unternehmer steuerpflichtige Umsätze erbringt und das Gebäude insgesamt dem Unternehmen zugeordnet hat. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf hervor.

Die Klägerin erzielt als ärztliche Psychotherapeutin steuerfreie Umsätze. Sie ist Eigentümerin des Gebäudes, das sie in vollem Umfang dem Unternehmen zugeordnet hat. Dieses nutzt sie zu 74,12 Prozent zu privaten Wohnzwecken und zu 25,88 Prozent für ihre Praxis. Mit Abgabe der Umsatzsteuererklärungen für mehrere Jahre machte die Klägerin geltend, die anteilige private Nutzung des Gebäudes unterliege der Umsatzsteuer; entsprechend sei die auf diesen Gebäudeanteil entfallende Vorsteuer zum Abzug zuzulassen. Dies sah der Beklagte anders. Das FG gab ihm Recht.

Die anteilige Gebäudenutzung zu privaten Wohnzwecken sei nicht steuerbar. Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes werde zwar die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum Vorsteuerabzug berechtigt habe einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt. Diese Voraussetzungen seien hier jedoch nicht erfüllt. Das Gebäude der Klägerin sei zwar dem Unternehmen zugeordnet, habe aber nicht zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt, so das FG.

Zwar scheitere die Berechtigung zum Vorsteuerabzug

nach neuerer Rechtsprechung nicht daran, dass die anteilige Nutzung zu privaten Wohnzwecken steuerfrei sei und einem Abzug der Vorsteuer entgegenstehe. Danach könne ein Unternehmer, der steuerpflichtige Umsätze erbringe und ein Gebäude insgesamt dem Unternehmen zugeordnet habe, die auf das gesamte Gebäude entfallenden Vorsteuerbeträge abziehen, weil die anteilige Selbstnutzung nicht steuerfrei sei.

Ein derartiger Sachverhalt liege hier jedoch nicht vor, stellte das FG klar. Die Klägerin führe als Unternehmerin ausschließlich steuerfreie Umsätze aus, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten. Dies habe zur Folge, dass die anteilige Selbstnutzung nicht steuerbar sei. Denn nach den einschlägigen Vorschriften des UStG müsse im ersten Schritt die Vorsteuerabzugsberechtigung bestehen, damit daran anknüpfend im zweiten Schritt die private Nutzung des Gegenstandes steuerbar sei.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 07.04.2006, 1 K 5764/04 U

